



Leitlinie Kartellrecht in der EFB

I. Einleitung

Die Europäische Forschungsgesellschaft für Blechverarbeitung e.V. (im Folgenden EFB) unterstützt die technologische Weiterentwicklung der Produktionsverfahren sowie aller produktionsbezogenen Wissensgebiete, die zur Herstellung von metallischen und hybriden Materialien zu Strukturen und Bauteilen dienen und hilft insbesondere ihren Mitgliedern einen technologischen Vorsprung zu erreichen. Das Themenspektrum der EFB ist nicht auf eine spezifische Branche konzentriert und betrifft Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus unterschiedlichsten Bereichen wie Fahrzeugbau (Kraftfahrzeuge, Nutzkraftfahrzeuge, Luftfahrt, Schiffe, Schienenfahrzeuge) und ihrer Zulieferer, Windkraftanlagen und Stahlbau, Maschinen, Systeme und Anlagen der Umform-, Trenn- und Füge-technik, Werkzeugbau, Hersteller weißer Ware und Haushaltswaren, Verpackungen und Behälterbau, Medizintechnik, Metall- und Blechwaren, Halbzeughersteller, Mess- und Prüftechnik sowie Methodenplanung, Konstruktion, Beratung und Simulationsverfahren.

Die vorliegende Leitlinie soll den Organen, Mitgliedern und Mitarbeitern im Interesse der EFB und seiner Mitglieder Hinweise insbesondere zur Behandlung von Sitzungen, Themen, Empfehlungen und Informationen des Verbandes geben, durch deren Beachtung bei allen Aktivitäten kartellrechtlich bedenkliches Verhalten vermieden werden soll. Die Einhaltung der Regeln ist für alle an der EFB-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

II. Grundsätze

Die EFB fördern und wahrt die allgemeinen insbesondere technisch-wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen und sonstigen Mitglieder unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Wirtschaft. Sie hat nach ihrer Satzung den Zweck, durch Förderung von Wissenschaft und Forschung die technologische und anwendungstechnische Gemeinschaftsforschung auf den Gebieten der Blechverarbeitung zu unterstützen und die praktische Nutzung der Ergebnisse zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Forschungsvorhaben im vorwettbewerblichen Bereich initiieren und steuern
- Vermittlung der Ergebnisse durch Veröffentlichungen und Aktivitäten wie Kolloquien, Praktika, Seminare und Website zur Nutzbarmachung für Anwender
- Beratung und Weiterbildung der in der Blechverarbeitung tätigen Unternehmen
- Unterstützung und Beratung von wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, bei der Auswahl von zu beantragenden Forschungsvorhaben, um eine gewisse Praxisnähe zu gewährleisten

Die Gesellschaft begrüßt Corporate Governance und die damit verfolgten Ziele ausdrücklich. Sie richtet ihre Verbandstätigkeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. Die Organmitglieder sind gehalten, den Empfehlungen des Kodex, soweit diese auf die Gesellschaft anzuwenden sind, Rechnung zu tragen.

Es liegt in der Natur der gemeinschaftlichen Verbandsarbeit, dass sich Vertreter von unterschiedlichen und auch konkurrierenden Unternehmen zusammenfinden, um sich über Themen, Erfahrungen und Vorhaben im Verband von gemeinsamem Interesse auszutauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, da Verbände Informationen

und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Behörden vertreten.

Die Tätigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder zum Nachteil von deren Abnehmern oder Zulieferern eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Die EFB setzt sich mit allen Möglichkeiten dafür ein, dass die von ihnen organisierten Sitzungen und Zusammenkünfte nicht zu unvereinbaren Zwecken genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen und Aktivitäten bieten. An allen Verbandsveranstaltungen muss daher zwingend ein Mitarbeiter des Verbandes oder ein informierter außen stehender verantwortlicher Sitzungsteilnehmer teilnehmen, der gemeinsam mit allen Sitzungsteilnehmern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen die Gemeinschaftsorganisationen in diesem Bemühen. Die bestehende Leitlinie richtet sich an alle an der Gemeinschaftsarbeit der EFB Beteiligten. Sie gelten für alle Veranstaltungen, seien es Gremiensitzungen oder andere Zusammenkünfte, und sonstige Aktivitäten des Verbandes. Sie gelten ebenso für die Mitarbeit des Verbandes in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

III. Kartellrecht

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Deutsches Recht:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

Europäisches Recht:

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln

Artikel 101

(1) „Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarung zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

2. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstößes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbandstätigkeit - auch außerhalb offizieller Veranstaltungen - untersagt:

a) „Absprachen“

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („*gentlemen's agreement*“). Unter „Absprachen“ sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (etwa von Ausschüssen oder Arbeitskreisen) als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen.

Unzulässig sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über

- Preise und Konditionen (zum Beispiel Rabatte, Eintrittsgelder, WKZ, Regalmieten, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten,
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden,
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen.

Ausnahmen bestehen zwar nur in bestimmten **engen Grenzen** (sogenannte Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen zwischen Wettbewerbern **ausnahmsweise zulässig** sein. Dies gilt beispielsweise für:

- den gemeinsamen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen,
- Spezialisierungen (zum Beispiel die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen),
- die gemeinsame Herstellung eines Produkts,
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen diesen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarungen von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (unter anderem Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

b) „Meinungs- und Informationsaustausch“

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann.

Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen. Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (*Aufhebung des Geheimwettbewerbs*), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

Unzulässig ist insbesondere der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die gegenüber dem Kunden berechnet bzw. gewährt werden,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerbsrelevant sein können (zum Beispiel Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,
- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe oben),
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen,
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

Allerdings ist nicht jeder Austausch von Informationen zulässig. In zahlreichen Fällen ist der Austausch auch wichtiger Unternehmensdaten gestattet. **Zulässig** ist zum Beispiel der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung,

- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt (zum Beispiel Konzentrationsentwicklungen, Bildung von Einkaufskooperationen, Markteintritte / -austritte),
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische (älter als ein Jahr) individuelle Unternehmensdaten (zum Beispiel rein historische Absatzzahlen).

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

c) „Boykottaufruf“

Nach deutschem Kartellrecht ist es Unternehmen und Verbänden grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen nicht mehr zu beziehen (Boykottaufruf). Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen (zum Beispiel auch durch entsprechende Aussagen in Gremiensitzungen).

IV. Pflichten und Verhalten des Wirkens insbesondere bei Verbandssitzungen

1. Grundsatz

Alle beteiligten Verbandsmitarbeiter, Sitzungsteilnehmer und insbesondere die Sitzungsleiter haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Verbandsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt.

Der Verband stellt sicher, dass zu Gremiensitzungen rechtzeitig schriftlich eingeladen wird, eine detaillierte Tagesordnung vorliegt und über die Sitzungen ein Protokoll mit Teilnehmerliste angefertigt wird, das inhaltlich den wesentlichen Verlauf und Beschlüsse der Sitzung zutreffend wiedergibt. Zu Beginn einer Sitzung weist der Sitzungsleiter oder der Verbandsmitarbeiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Änderungen in der Tagesordnung dürfen nur bei Konformität mit den Bestimmungen angenommen werden und müssen im Protokoll vermerkt werden. Sollte der Sitzungsleiter, ein Verbandsmitarbeiter oder sonstiger Teilnehmer feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt oder Zweifel an der Zulässigkeit bestehen, hat er auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die sofortige Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Gelingt dies nicht unverzüglich, so ist die Sitzung zu beenden, Teilnehmer sollten diese Sitzung verlassen, alle Vorgänge wie das Verlassen von Teilnehmern sind zu protokollieren und der Sitzungsleiter hat unverzüglich die Geschäftsstelle der EFB zwecks Prüfung rechtlicher Schritte schriftlich zu informieren. Bei allen Äußerungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

2. Leitlinien für die Verbandsarbeit

Aus dem Vorgesagten ergeben sich für die tägliche Verbands- und insbesondere Gremienarbeit folgende Leitlinien:

Vor der Sitzung

Die Tagesordnung ist genau durchzulesen. Gibt es Tagesordnungspunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss?

Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte ist der Vorsitzende darauf hinzuweisen.

In den Sitzungen sind keine Dokumente mitzunehmen, die vertrauliche Informationen des Unternehmens enthalten.

Während der Sitzung

Vertrauliche Informationen des Unternehmens sind nicht mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten.

Bei den eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung ist darauf zu achten, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

Sofern kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, ist dies sofort mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können.

Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, sollte die Sitzung verlassen werden. Es sollte darauf bestanden werden, dass das Verlassen der Sitzung protokolliert wird.

Nach der Sitzung

Das Protokoll muss die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt wiedergeben. Soweit einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, ist der Sitzungsleiter zu informieren.

Am Rande der Sitzung

Es muss darauf geachtet werden, dass die kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande der Sitzung gelten.

V. Folgen von Kartellverstößen

Das Kartellrecht des AEUV und das deutsche GWB gelten uneingeschränkt. Die Kartellbehörden verfolgen konsequent Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Teilnehmer an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell geschädigte Wirtschaftsteilnehmer Schadensersatzforderungen erheben. Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich ist. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in mehreren Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitglieder. Bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes haften dessen Mitglieder für die Zahlung der gegen den Verband verhängten Geldbuße.